



Kindertagesstättenordnung

Präambel

Der Kindergarten Dänisch Nienhof wird getragen von der Elterninitiative Schwedeneck e. V. und soll gemäß dem Zweck des Vereins das Sozialverhalten sowie die geistige und körperliche Entwicklung der Kinder positiv beeinflussen. Er agiert auf Grundlage der nachstehenden aktuellen Rechtsvorschriften: Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) der Bundesrepublik Deutschland, Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) des Landes Schleswig-Holstein, Landesverordnung für Kindergarteneinrichtungen (KiTaVO).

1. Anmeldung

Für die Anmeldung eines Kindes ist von den Personensorgeberechtigten das Kita-Portal zu verwenden. Mit Eingang der Anmeldung bei der Kindergartenleitung wird das Kind in die Warteliste aufgenommen. Das Eingangsdatum entscheidet über die Position in der Warteliste. Die Anmeldung ist jederzeit möglich.

2. Aufnahme

- 2.1. Der Kindergarten nimmt Kinder von einem Jahr bis zum Schuleintritt in die dem jeweiligen Alter zugeordnete Gruppe im Rahmen der verfügbaren Plätze auf.
- 2.2. Kinder bis drei Jahre werden in eine Krippengruppe, Kinder ab drei Jahren in eine Elementargruppe aufgenommen. Zu Beginn des Monats des dritten Geburtstags des Kindes geht es von einer Krippengruppe in eine Elementargruppe über. In Ausnahmefällen können mit Zustimmung des Kreises Rendsburg-Eckernförde und des Amtes Dänischenhagen Kinder ab 2,5 Jahren in eine Elementargruppe aufgenommen werden.
- 2.3. Die Aufnahme des Kindes erfolgt in der Regel zu Beginn des Kindergartenjahres, ansonsten im Rahmen freier Plätze. Das Kindergartenjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres. Durch die Ferienzeiten können sich die Anfangszeiten jedoch verschieben.
- 2.4. Die Entscheidung über die Vergabe der Plätze obliegt der Kindergartenleitung in Abstimmung mit dem Vorstand. Folgende Aufnahmekriterien werden in nachstehender Reihenfolge dabei berücksichtigt:
 1. Anmeldedatum,
 2. Geschwisterkinder,
 3. Betreuungsdauer,
- 2.5. Nach Entscheidung über die Aufnahme schließen Kindergartenleitung und Personensorgeberechtigte einen Betreuungsvertrag, möglichst drei Monate vor Betreuungsbeginn.

Leitung: Karin Kolf

Vorstand der Elterninitiative Schwedeneck e. V.:

Malte Schaefer (1. Vorsitzender), Isabel Bredehorst (2. Vorsitzende), Jan-Ulrich Zogs (Kassenwart)

Christian Aicham (Schriftführer), Lisa Möller (Beisitzerin), Kristin Lemburg (Beisitzerin), Anna-Lena Döbber (Beisitzer)

Bankverbindung: Förde Sparkasse, IBAN: DE 7821 0501 7000 0056 6109, BIC: NOLADE21KIE

- 2.6. Die Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten setzt die Mitgliedschaft beider Elternteile, jedoch mindestens einer/s Personensorgeberechtigten in der Elterninitiative Schwedeneck e. V. zwingend voraus. Alleinerziehende ohne Partner oder einzelne Personensorgeberechtigte zahlen einen jährlichen Vereinsbeitrag in Höhe von 15 EUR. Der reguläre Familienbeitrag für zwei Personensorgeberechtigte liegt bei 25 EUR/Jahr.
- 2.7. Die Kinder müssen frei von ansteckenden Krankheiten und Parasiten sein. Ein ärztliches Gesundheitszeugnis hierüber und über bedeutsame vorangegangene Erkrankungen, insbesondere Infektionskrankheiten, Allergien und Schutzimpfungen des Kindes ist bei der Aufnahme vorzulegen und darf nicht älter als 14 Tage sein

3. Krankheiten

Kranke Kinder gehören nicht in eine Kindertageseinrichtung, da es sich hier um eine Gemeinschaftseinrichtung handelt.

- 3.1. Erkrankung oder Parasitenbefall des Kindes oder ansteckende Krankheiten eines Haushaltsangehörigen des Kindes müssen unverzüglich mitgeteilt werden. Vom Zeitpunkt der Feststellung einer Erkrankung, einer ansteckenden Krankheit oder Parasitenbefalls bis zum Abschluss der Behandlung bzw. dem Abklingen der Symptome bzw. der Übertragungsfähigkeit zuzüglich einer Karenzzeit eines vollen Tages mit Symptombefreiheit darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen (Beispiel: Kind Montag 10:00 Uhr letzte Symptome – Dienstag Karenzzeit – Mittwoch Kindergartenbesuch möglich). Gibt es gesetzlich abweichende Regelungen zum Beginn der Wiederbetreuung eines vorher erkrankten Kindes, so sind sie dieser Kindertagesstättenordnung übergeordnet.
- 3.2. Im Interesse des Kindes ist es erforderlich, den Kindergarten über alle chronischen Erkrankungen oder andere Besonderheiten des Kindes zu informieren. Dies gilt insbesondere, wenn das Kind während der Betreuung in der Einrichtung Notfallmedikamente mit Hilfe des pädagogischen Personals einnehmen muss. Hierzu ist eine schriftliche Anweisung des Arztes erforderlich.
- 3.3. Bei Verdacht auf eine auftretende Erkrankung des Kindes während der Betreuungszeit obliegt es dem pädagogischen Personal, im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten Maßnahmen zur Abklärung des Verdachts durchzuführen und die Personensorgeberechtigten zu informieren.
- 3.4. Bei Bestätigung des Verdachts durch das pädagogische Personal sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, das betroffene Kind umgehend aus der Einrichtung abzuholen.

4. Medikamentengabe

- 4.1. Grundsätzlich übernimmt unser pädagogisches Personal in der Einrichtung keine Medikamentengabe.
- 4.2. Kontaktieren Sie deshalb unbedingt vor der Aufnahme eines chronisch kranken Kindes die Leitung der Kindertageseinrichtung. Sollte eine Medikation im Rahmen einer chronischen Erkrankung lebensnotwendig sein, kann unter Umständen die Möglichkeit einer Einzelfallentscheidung in Betracht gezogen werden, um dem Kind eine Teilhabe in der Kindertageseinrichtung zu ermöglichen.

5. Besuch der Kindertagesstätte

- 5.1. Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Sollte aus dringenden Gründen der Besuch erst später oder

gar nicht möglich sein, so ist das pädagogische Personal bis spätestens 8.30 Uhr zu benachrichtigen.

- 5.2. Die Kinder müssen täglich pünktlich zu den angemeldeten Zeiten abgeholt werden (siehe gültige Beitragsordnung).
- 5.3. Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten. Für die Dauer des Besuchs des Kindergartens wird die Aufsichtspflicht auf das pädagogische Personal übertragen.
- 5.4. Das pädagogische Personal übernimmt das Kind in den Räumen bzw. auf dem Gelände des Kindergartens und übergibt es am Ende der Betreuungszeit wieder in die Aufsicht der Personensorgeberechtigten.
- 5.5. Für den Weg zum Kindergarten sowie für den Nachhauseweg sind allein die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig. Ein Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten im Kindergarten hinterlegt wurde und das pädagogische Personal dies befürwortet.
- 5.6. Dem Kindergarten ist schriftlich mitzuteilen, von welchen Personen zusätzlich zu den Personensorgeberechtigten das Kind abgeholt werden darf (Vollmacht aller Personensorgeberechtigten).
- 5.7. Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Personensorgeberechtigten erforderlich. Spaziergänge können auch ohne schriftliche Einwilligung unternommen werden.

6. Betreuungszeiten und Ferienregelung

- 6.1. Die Kinder werden je nach Situation und Wunsch der Personensorgeberechtigten zu den in der gültigen Beitragsordnung aufgezeigten Zeiten betreut. Sie sind bis spätestens 8:30 Uhr zu bringen und dem pädagogischen Personal zu übergeben. Die Kinder, die nicht am Mittagessen teilnehmen können im Elementarbereich ab 12.00 Uhr und in der Krippe ab 11.45 Uhr abgeholt werden. An Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ist die Einrichtung geschlossen.
- 6.2. Der Kindergarten kann im Jahr insgesamt 20 Werktage schließen. Dies sind in der Regel zwei Wochen während der Sommerferien sowie zwischen Weihnachten und Neujahr. Die Termine werden rechtzeitig durch Aushang und per Email bekannt gegeben.
Es besteht die Möglichkeit, dass der Kindergarten an bis zu vier Tagen im Jahr zu Fortbildungszwecken geschlossen wird. Diese maximal 4 Tage sind in den o.g. 20 Werktagen enthalten.

7. Unfallversicherung

Während des Aufenthalts im Kindergarten während der Betreuungszeiten, bei gemeinsamen Ausflügen und sonstigen Veranstaltungen des Kindergartens sowie auf dem direkten Weg zwischen Wohnung und Kindergarten besteht für die Kinder der gesetzliche Versicherungsschutz.

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung oder auf dem Nachhauseweg hat, einen Unfall in der Kindertageseinrichtung, der erst zu Hause bemerkt wird, unverzüglich (längstens innerhalb von 24 Stunden) zu melden, damit die Leitung ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.

8. Beiträge

Die Elternbeiträge für die Betreuung der Kinder richten sich nach der Beitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung. Sie wird den Personensorgeberechtigten bei

Aufnahme des Kindes ausgehändigt und kann bei Bedarf in der Kindertageseinrichtung eingesehen werden.

9. Beendigung des Betreuungsvertrages

- 9.1. Der Betreuungsvertrag endet mit Eintritt des Kindes in die Schule.
- 9.2. Eine Kündigung des Betreuungsvertrages ist beiderseitig mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende möglich. Eine Kündigung zum 30. Juni eines Jahres ist ausgeschlossen.
- 9.3. Bei Wegzug können die Personensorgeberechtigten das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen.
- 9.4. Werden die Elternbeiträge über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten nicht bezahlt, kann das Betreuungsverhältnis durch den Träger fristlos gekündigt werden.
- 9.5. Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere wenn das Kind nicht in der erforderlichen Weise gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder in der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird.
- 9.6. Im Übrigen gelten die Regelungen des Betreuungsvertrages.

10. Elternarbeit

- 10.1. Jede Familie übernimmt eigenverantwortlich jährlich eine für den Erhalt des Kindertagesstättenbetriebes erforderliche vorgegebene Aufgabe. Diese Arbeiten sind an der ersten Elternversammlung des Kindergartenjahres wählbar.
- 10.2. Zusätzlich muss jede Familie, die mindestens ein Kind in der Kindertagesstätte betreuen lässt, pro Kindergartenjahr an zwei Aktionstagen teilnehmen.
- 10.3. Es handelt sich dabei um Arbeiten, die für den Kindergartenbetrieb erforderlich sind und sich somit kosten- und beitragsmindernd auswirken. Die Art der Arbeit und der Zeitpunkt ist mit dem pädagogischen Personal oder dem Vorstand der Elterninitiative Schwedeneck e. V. zu besprechen.
- 10.4. Familien von Mitgliedern des Vorstandes der Elterninitiative Schwedeneck e. V. sind in den Kindergartenjahren, in denen die Vorstandstätigkeit ausgeübt wird, von der Verpflichtung zur Elternarbeit befreit.

11. Haftungsausschluss

- 11.1. Im Falle der Schließung des Kindergartens aufgrund höherer Gewalt oder eines anderen von der Einrichtung nicht zu vertretenden Umstandes bestehen keine Ansprüche gegenüber Kindergarten oder Träger.
- 11.2. Verlust, Verwechslung und Beschädigung oder Verschmutzung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände wie z.B. Brillen, Spielzeuge der Kinder sind durch die Kindertageseinrichtung nicht versichert.
Es wird empfohlen Kleidungsstücke, Taschen, Spielzeuge u.ä. mit vollem Namen des Kindes zu kennzeichnen und keine Wertgegenstände mitzubringen.

12. Elternvertretung

- 12.1. Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen, sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung zu beteiligen. Die Erziehungsberechtigten bilden die Elternversammlung.
- 12.2. Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte in der Zeit zwischen dem 1. August und dem 15. September jeden Jahres eine Elternvertretung mit mindestens einer Sprecherin oder einem Sprecher
- 12.3. Über jede Elternversammlung ist eine Teilnehmerliste zu führen und ein Protokoll zu erstellen, das der Kindergartenleitung zur Kenntnis zu geben ist.

- 12.4. Die Elternvertretung nimmt folgende Aufgaben wahr: Sie beruft mindestens einmal jährlich in Absprache mit dem Träger der Kindertageseinrichtung die Elternversammlung ein.
- 12.5. Die Elternvertretung fördert die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten, den in der Einrichtung tätigen Kräften, dem Vorstand der Kindertageseinrichtung sowie der Standortgemeinde, den Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen. Sie vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten und ihrer Kinder im Beirat.

13. Beirat

- 13.1. In unserer Kindertageseinrichtung ist ein Beirat einzurichten. Er ist zu gleichen Teilen aus Mitgliedern der Elternvertretung, Vertreterinnen und Vertretern der pädagogischen Kräfte und Vertreterinnen und Vertretern der Standortgemeinde zu besetzen.
- 13.2. Der Beirat wirkt bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Kindertageseinrichtung beratend mit, insbesondere bei
 1. der Bewirtschaftung zugewiesener Mittel,
 2. der Aufstellung von Stellenplänen,
 3. der Festsetzung der Öffnungszeiten,
 4. der Festsetzung der Elternbeiträge und
 5. der Festlegung des Aufnahmeverfahrens.

Die Stellungnahme des Beirates ist dem Träger der Kindertageseinrichtung vor dessen Entscheidung schriftlich mitzuteilen.

- 13.3. Über unsere Kindertageseinrichtung hinausgehende Zusammenschlüsse von mehreren Beiräten und weitergehende Formen der Mitwirkung sind möglich. Ihre Zusammensetzung soll sich nach dem Absatz 13.1. richten.

14. Kuratorium

- 14.1. Das verbindende Gremium zwischen Elterninitiative Schwedeneck e. V. und der Gemeinde Schwedeneck ist das Kuratorium.
- 14.2. Das Kuratorium besteht aus je drei Mitgliedern von Gemeinde und Elterninitiative, letztere stellt die/den Vorsitzende/n.
- 14.3. Die Kuratoriumsmitglieder der Elterninitiative werden vom Vorstand entsandt. Jedes Kuratoriumsmitglied hat eine persönliche Stellvertreterin oder einen persönlichen Stellvertreter.
- 14.4. Die Aufgaben des Kuratoriums sind im Trägervertrag geregelt.

15. Datenschutz

Der Kindergarten Dänisch Nienhof verarbeitet ausschließlich Daten, die für die bedarfsgerechte Betreuung erforderlich sind und zu deren Aufnahme er aufgrund von Gesetzen, z.B. § 8a KitaG, verpflichtet oder für die Durchführung des Vertrages berechtigt ist (Art. 6 Abs. 1 lit. c) und b) DSGVO). Erforderlichenfalls wird eine ausdrückliche und zweckgebundene widerrufbare Einwilligung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO eingeholt.

16. Inkrafttreten

Diese Kindertagesstättenordnung tritt mit Wirkung zum 22.März 2024 in Kraft.